

Bern, den 29. April 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Sie im April über das Neuste aus der Markenwelt zu informieren.

01 Tagung zum Thema "Neuerungen im Markenrecht"

02 Yukon (BGE 128 III 454ff.)

03 Gesuchsentwicklung

04 Das Madrider Protokoll dehnt sich weiter aus!

05 Hinterlegungsgesuch (Abbildungen)

01 Tagung zum Thema "Neuerungen im Markenrecht"

Mit dem März-Newsletter haben wir die Tagung vom 15. Mai zum Thema "Neuerungen im Markenrecht" bereits angekündigt. Die Veranstaltung wird vom Institut zusammen mit dem LES-CH im CIGC (Centre International de Conférences Genève) organisiert. Das Programm erhalten Sie auf französisch unter folgender Adresse:

<http://www.ige.ch/F/news/2003/pdf/n102.pdf> (156 KB).

02 Yukon (BGE 128 III 454 ff.)

Das Bundesgericht bestätigt mit dieser Entscheidung die ständige Praxis des Instituts, wonach geografische Herkunftsangaben grundsätzlich als Gemeingut nach Art. 2 MSchG vom Markenschutz ausgeschlossen sind. Nicht als geografische Herkunftsangaben gelten gemäss Art. 47 Abs. 2 MSchG Bezeichnungen, die von den massgebenden Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden werden. In lehrbuchartiger Methodik bildet das Bundesgericht sechs Gruppen von geografischen Angaben, die nicht als geografische Herkunftsangaben gelten und damit markenschutzfähig sind. Diese Kategorisierung entspricht der ständigen Praxis des Instituts (vgl. Ziffer 5.5. der Richtlinien für die Markenprüfung:

<http://www.ige.ch/D/jurinfo/pdf/j11000.pdf>). Unmittelbare Herkunftsangaben, also die Namen von Städten, Ortschaften, Talschaften, Regionen und Ländern bilden daher Gemeingut und sind nicht eintragungsfähig. Dies gilt - und hier verweist das Bundesgericht auf das Chiemsee-Urteil des EuGH, C-108/97 und C-109/97 - nicht bloss soweit sie von den massgeblichen Verkehrskreisen aktuell mit der betreffenden Warengruppe in Verbindung gebracht werden können, sondern auch soweit sie künftig von den betroffenen Unternehmern als Herkunftsangabe für diese verwendet werden könnten. Für die Bejahung eines Freihaltebedürfnisses ist dabei vorauszusetzen, dass die Bezeichnung für die beanspruchten Waren nach der nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegenden künftigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ernsthaft als geografische Herkunftsangabe in Betracht fällt. Im konkreten Fall erachtet das Bundesgericht die Wortmarke "YUKON" für den Schweizer Markt als

schutzfähig und verneint nebst dem aktuellen auch das potentielle Freihaltebedürfnis für die geografische Herkunftsangabe "YUKON".

03 Gesuchsentwicklung

Markenhinterlegung

Anbei erhalten Sie einen Überblick über die Entwicklung der schweizerischen Markenhinterlegungsgesuche während der letzten 6 Monate. Okt02 1'102
Nov02 911 Dez02 853 Jan2003 995 Feb03 1'081 Mär03 1'036

eAnmeldung

Wie entwickelt sich das Verhältnis zwischen eAnmeldung und Anmeldung per Post und Fax?

Elektronische Anmeldungen

Okt 02 4%
Nov 02 11%
Dez 02 23%
Jan 03 29%
Feb 03 37%
36%

Anmeldungen per Post/Fax

Okt 02 96%
Nov 02 89%
Dez 02 77%
Jan 03 71%
Feb 03 63%
Mär 03 64%

Widerspruch

In der Tabelle sehen Sie die Entwicklung der in den letzten 6 Monaten eingegangenen Widersprüche. Okt02 38 Nov02 53 Dez02 77 Jan2003 47
Feb03 73 Mär03 36

04 Das Madrider Protokoll dehnt sich weiter aus!

Neu kann für die folgenden Gebiete der Schutz Ihrer Marke international ausgedehnt werden:

- ab dem 10. April 2003 auf Südkorea (Abkürzung KR)
- ab dem 28. April 2003 auf die niederländischen Antillen (Abkürzung AN)

Gemäss Art. 8. 7a des Madrider Protokolls hat Südkorea für die Benennung ihres Territoriums die folgenden individuellen Gebühren festgelegt:

- CHF 327.- für die erste Waren- oder Dienstleistungsklasse
- CHF 310.- für jede weitere Klasse

Für die Benennung der niederländischen Antillen gilt die übliche Gebühr von CHF 73.- für drei Klassen. Die entsprechenden Bekanntmachungen der WIPO finden Sie unter: <http://www.wipo.org/madrid/fr/index.html>

Die Formulare in Word- und .pdf-Format werden jeweils am 10. und 28. April aktualisiert: <http://www.ige.ch/D/bestell/b11.htm#marken>

Unsere Gebührenliste finden Sie unter <http://www.ige.ch/D/marke/m14.htm>

05 Hinterlegungsgesuch (Abbildungen)

Seit dem 1. Juli 2002 verlangt das Institut, dass bei der Hinterlegung von Marken mit besonderer Schriftgestaltung oder besonderer grafischer Gestaltung nur eine schwarzweisse Abbildung (früher 5 Abbildungen) einzureichen ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Grautöne klar ersichtlich sein müssen. Wird ein Farbanspruch geltend gemacht, genügt neu die Einreichung je einer schwarzweissen sowie einer farbigen Abbildung (früher 3 Abbildungen). Bei elektronischen Anmeldungen (<https://e-trademark.ige.ch>) mit Farbanspruch genügt die farbige Abbildung, da das Institut diese selber elektronisch in schwarzweisse Bilder umwandelt.

Mit den besten Grüßen

Philip Thomas

Falls Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, können Sie sich hier abmelden: <http://www.ige.ch/D/marke/m201.htm>